

Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBI. LSA S. 209) und der §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden auch Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif des § 15 dieser Satzung.
- (2) Auslagen nach § 9 werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 3 Umsatzsteuer

Unterliegen Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Kosten auch die gesetzlich gültige Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- b) wer die Kosten durch eine der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 7 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

§ 6 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen mit Mindest- und Höchstsätzen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 15 Nr. 9 des Gebührentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die in Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte,
2. Öffentliche Verwaltungsdaten ohne erheblichen Zeitaufwand,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Auskünfte aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in eigenen Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten
 - b) Bescheinigungen für den Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) In Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 9 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnamen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
2. Außergewöhnliche Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z.B. Telefon, Fax, Internet),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigungen von Zeugen,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 10 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können - auf Antrag - ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der Kostensatzung ist bei Antragserfordernis der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, im Übrigen der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§ 14 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 15 Gebührentarife

Teil A - Allgemeine Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
1.	Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	3,00
1.2	im Format DIN A4	5,00
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 - 50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten - Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene halber Stunde	26,70
2.	Kopien und Drucke	
2.1	schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,65
	ab 10 Stück, je Seite	0,20
	ab 50 Stück, je Seite	0,15
	ab 100 Stück, je Seite	0,10
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	0,90
	ab 10 Stück, je Seite	0,60
	ab 50 Stück, je Seite	0,35
	ab 100 Stück, je Seite	0,25
2.2	farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	1,10
	ab 10 Stück, je Seite	1,00
	ab 50 Stück, je Seite	0,75
	ab 100 Stück, je Seite	0,35
2.2.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	2,10
	ab 10 Stück, je Seite	1,55
	ab 50 Stück, je Seite	0,80
	ab 100 Stück, je Seite	0,45
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ersatzurkunden	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	a) je Seite der Erstausfertigung	7,10
	b) je Seite der Mehrausfertigung	3,55
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	8,90

3.2	Bescheinigungen	
	Ausstellen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	11,55
3.3	Ersatz verloren gegangener Urkunden	22,25
4.	Akteneinsicht	
	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, für den Fall der beaufsichtigt werden muss je angebrochener halber Stunde durch einen Beschäftigten bzw. vergleichbaren Beamten	
	EG 1 bis 5/ bis A 5	12,60
	EG 6 bis 8/ A 6 bis A 7	15,05
	EG 9 bis 11/ A 8 bis A 12	19,20
	EG 12 / ab A 13	23,00
5.	Auskünfte	
5.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist je angebrochener halber Stunde durch einen Beschäftigten bzw. vergleichbaren Beamten	
	EG 1 bis 5/ bis A 5	12,60
	EG 6 bis 8/ A 6 bis A 7	15,05
	EG 9 bis 11/ A 8 bis A 12	19,20
	EG 12 / ab A 13	23,00
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
	Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse	
	a) je angefangene Seite	0,15
	b) jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	13,35 - 22,25
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder	26,70 - 222,55
8.2	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würden	26,70 - 222,55
8.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u.a.	26,70 - 222,55

8.4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde durch einen Beschäftigten bzw.	
	EG 1 bis 5/ bis A 5	25,20
	EG 6 bis 8/ A 6 bis A 7	30,10
	EG 9 bis 11/ A 8 bis A 12	38,35
	EG 12 / ab A 13	46,05
9.	Rechtsbehelfe - Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben; ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder	

Werttabelle im Sinn von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA

Streitwert	Gebühr EUR
bis 1.000 €	40,00 €
bis 2.000 €	85,00 €
bis 2.500 €	90,00 €
bis 3.000 €	100,00 €
bis 3.500 €	105,00 €
bis 4.000 €	110,00 €
bis 4.500 €	120,00 €
bis 5.000 €	125,00 €
bis 6.000 €	140,00 €
bis 7.000 €	150,00 €
bis 8.000 €	170,00 €
bis 9.000 €	180,00 €
bis 10.000 €	200,00 €
bis 13.000 €	220,00 €
bis 16.000 €	240,00 €
bis 19.000 €	265,00 €
bis 22.000 €	285,00 €
bis 25.000 €	310,00 €
bis 30.000 €	340,00 €
bis 35.000 €	370,00 €
bis 40.000 €	400,00 €
bis 45.000 €	430,00 €
bis 50.000 €	460,00 €
ab 50.000 €	500,00 €

Gebührenverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Teil B - Besondere Verwaltungsgebühren

Ziffer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
Bereich des Bürgermeisters		
10.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Fahnen	9,90 - 29,75
Haupt- und Finanzverwaltung		
11.	Aufstellung über den Stand des Personenkontos (Kreditor/ Debitor); für jedes Jahr	3,95
12.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen <u>Zahlungs- und Kassenbelegen</u>	4,90
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben für jedes Jahr; <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	4,90
14.	Feststellungen aus Konten und Akten mit besonderer <u>Mühverwaltung, für jede angefangene halbe Stunde</u>	14,70 - 24,55
15.	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	7,85
16.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
	bis zu 5.000 EUR des Bürgschaftsantrages	10,00
	für jede weiteren 5.000 EUR des Bürgschaftsantrages	5,00
17.	Vorrangseinräumung und Pfändentlassungserklärungen sowie Belastungsgenehmigungen für Rechtsgeschäfte und Erbbaurechte zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	bis 125.000,00 EUR	30,50
	bis 250.000,00 EUR	39,55
	über 250.000,00 EUR	50,85
18.	Löschnungsbewilligungen	
18.1	Rechte in Abteilung II des Grundbuchs pro Recht	39,55
18.2	Rechte in Abteilung III des Grundbuchs	39,55
19.	Zustimmungserklärungen	
19.1	Zur Teilung von Erbbaurechten oder Bildung von Wohnungserbbaurechten (je Parzelle und/ oder Wohnung)	16,95
19.2	Zur Veräußerung von Erbbaurechten	22,60
20.	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch bzw. nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in den	45,20 - 62,15

Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtumbau		
21.	Genehmigungen	
21.1	Erteilung von Genehmigungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gem. § 144 BauGB, § 145 BauGB im Erhaltungsgebiet gem. 173 BauGB und im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt	17,50 - 139,85
21.2	Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauOLSA	34,95 - 215,60
21.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorheraehenden Baustelle	11,65 - 34,95
21.4	Genehmigungen von Überfahrten ohne Ortsbesichtigung	17,50 - 69,90
21.5	Genehmigungen von Überfahrten mit Ortsbesichtigung	34,95 - 233,05
22.	Erarbeitung von städtebaulichen und/oder Erschließungsverträgen sowie Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, des Flächennutzungsplanes und von Satzungen nach § 34 BauGB auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, je angefangene Arbeitsstunde	34,95 - 61,60
23.	Auszüge aus den städtischen Kartenwerken, Lage- und Höhenverzeichnissen oder Bebauungsplänen	
	a) DIN A 4	9,25
	b) DIN A 3	14,25
	c) Auszug als PDF-Datei	8,00
24.	Hausnummernvergabe	
24.1	Einzelvergabe	17,50
24.2	Änderung	17,50
24.3	Komplexvergabe Hausnummern	23,30
24.4	Hausnummernbestätigung	11,65
25.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
25.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,50
25.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Dienstweg	17,50
	Stadtarchiv	
26.	Digitalisierung von Bildmaterial	
	a) Ausdruck auf Papier je Foto	5,00
	b) Foto digital je Foto	2,50
	c) Datenausgabe auf anderen Datenträgern	5,25
	Digitalisate	
	a) Schriftgut je Seite	0,80
	b) Plan	5,00
	c) Datenausgabe auf anderen Datenträgern	5,25

27.	Recht der Wiedergabe von Archivalien je Bild	
27.1	Für einmalige Reproduktionen im beabsichtigten Druck	
	a) bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	15,50
	b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	30,95
	c) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	77,40
	d) bei einer Auflage ab 10.000 Exemplaren	154,80
27.2	für Ausstellungen	19,50
27.3	für Film und Fernsehen (für einmalige Ausstrahlung)	35,25
27.4	Für Nutzung im Internet, auch Einblendung in Onlinediensten für	49,50

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostengebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 14.01.2010 außer Kraft.

Osterwieck, 03.11.2025



Heinemann
Bürgermeister

